

Aktenzeichen: 2 AZB 13/92

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 22. März 1993

- 2 AZB 13/92 -

I. Arbeitsgericht  
Bielefeld

Beschluß vom 18. Februar 1992

- 3 Ca 2313/91 -

II. Landesarbeitsgericht  
Hamm

Beschluß vom 29. April 1992

- 8 Ta 77/92 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Beschwerde

Gesetz:

ArbGG § 78; BRAGO § 31 Abs. 1 Nr. 4

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats: Vgl. Beschlüsse des BVerfG vom  
11. Januar 1993 (- 1 BvR 773/92 -) und vom 3. November 1992  
(- 1 BvR 1243/88 -).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 13/92  
8 Ta 77/92 Hamm

## B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
22. März 1993 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. April 1992 – 8 Ta 77/92 – wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

## G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



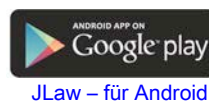
[JLaw – für iOS](#)

1. Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte im Beschwerdeverfahren sind nach § 78 Abs. 2 ArbGG, abgesehen von den dort aufgeführten Ausnahmen, nicht anfechtbar. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Antrag des Beschwerdeführers auf Festlegung der von ihm beanspruchten Erörterungsgebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

2. Das Rechtsmittel ist auch nicht als außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit zulässig.

a) Die Voraussetzungen der greifbaren Gesetzwidrigkeit sind nur dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (h.M.; vgl. BGHZ 28, 349, 350; 109, 41, 43; BGH Beschluß vom 8. Oktober 1992 - VII ZB 3/92 - ZIP 1992, 1644; jeweils m.w.N.). Eine greifbare Gesetzwidrigkeit liegt hier jedoch nicht vor.

b) Das Landesarbeitsgericht bestätigt in dem angefochtenen Beschluß seine ständige Rechtsprechung, nach der im arbeitsgerichtlichen Gütetermin die Erörterungsgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO im allgemeinen nicht anfallen kann (Beschlüsse vom 21. April 1981 - 8 Ta 209/80 - sowie vom 3. März 1983 - 8 Ta 32/83 - AP Nr. 3 und 4 zu § 31 BRAGO; ferner Beschluß vom 31. Januar 1986 - 8 Ta 221/85 - LAGE § 31 BRAGO Nr. 11). Seine Auslegung dieser Vorschrift widerspricht jedenfalls nicht offensichtlich dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes.



c) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Vorschrift in jedem Falle einengend auszulegen sei, weil der Wortlaut des Gebührentatbestandes so unbestimmt ausgefallen sei, daß darunter selbst außerhalb eines gerichtlichen Termins geführte einseitige Gespräche mit der eigenen Partei, mit dem Prozeßgegner oder mit dem Gericht gerechnet werden könnten. Dies räumt auch die Beschwerde ein. Ist der vom Landesarbeitsgericht eingeschlagene Weg methodisch gangbar, so kann ihm aus dem Gesichtspunkt der Wortinterpretation jedenfalls nicht der Vorwurf einer mit dem Gesetz schlechthin unvereinbaren Gesetzesanwendung gemacht werden.

d) Jeder gesetzlichen Grundlage entbehren aber auch nicht die auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie den Sinn und Zweck der arbeitsgerichtlichen Güteverhandlung gestützten Überlegungen des Landesarbeitsgerichts.

Das Landesarbeitsgericht legt in den vorstehend zitierten Entscheidungen, auf die es in dem angefochtenen Beschluß Bezug nimmt, unter eingehender Auseinandersetzung mit den Gegenmeinungen in Literatur und Rechtsprechung dar, aus welchen Gründen es sich darin gehindert sieht, die auf einer, auch von der Beschwerde eingeräumten, Verkenennung der gebührenrechtlichen Systematik beruhende Absicht des Gesetzgebers, durch die Streichung des § 62 Abs. 2 BRAGO a.F. dem Anwalt für die Wahrnehmung des Gütetermins die Verhandlungsgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zukommen zu lassen, durch Gleichstellung der Güteverhandlung mit der mündlichen Verhandlung im Sinne dieser Vorschrift oder durch erweiternde Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO zu verwirklichen. Seine



Überlegungen sind jedenfalls nachvollziehbar und deshalb nicht schlechthin unvereinbar mit dem Gesetz.

Gleiches gilt für die aus dem Sinn und Zweck des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und der Güteverhandlung hergeleiteten Erwägungen des Landesarbeitsgerichts. Wenn es verschiedenen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes die Grundtendenz entnimmt, dem Arbeitnehmer auch ein kostenrechtlich privilegiertes Verfahren zur Verfügung zu stellen, und diesen Gesichtspunkt bei der Auslegung der gebührenrechtlichen Vorschrift des § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO berücksichtigt, entfernt es sich nicht unverträglich von den Grundsätzen der Gesetzesauslegung.

e) Soweit dem Landesarbeitsgericht Verstöße gegen grundgesetzliche Normen vorgeworfen werden, kann hierauf die außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeiten nicht gestützt werden. Dieses Rechtsmittel ist - in dem vorbezeichneten eingeschränkten Rahmen - auf die einfachrechtliche Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung beschränkt. Die verfassungsrechtliche Überprüfung ist nur auf eine Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht möglich (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG). Hierfür spricht auch die Regelung des § 93 b Abs. 2 Satz 1 BVerfGG, nach der die Kammer auch dann entscheidet, wenn die Verfassungsbeschwerde aus dem dortgenannten Grund offensichtlich begründet ist, die angefochtene Entscheidung somit offensichtlich gegen eine Verfassungsnorm verstößt.



Im übrigen verweist der Senat auf die Beschlüsse des  
Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1993 (- 1 BvR 773/92 -)  
und vom 3. November 1992 (- 1 BvR 1243/88 -).

3. Die Beschwerde war deshalb mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO  
ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Bitter

Kremhelmer





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)